



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2018

12. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Stellenausschreibungen (VwV Stellenausschreibungen) vom 26. Juni 2018 851

Sächsische Staatskanzlei

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der VwV Investkraft vom 26. Juni 2018 853

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die anlagenspezifischen Daten gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen vom 30. Mai 2018 855

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Invest Schule) vom 26. Juni 2018 858

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum vom 12. Juni 2018 863

Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum in der Fassung vom 05.03.2018 864

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Änderung der Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 27. Juni 2018 867

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 12. Juni 2018 870

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Auswahl von Trägern für Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ vom 27. Juni 2018 871

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festlegung zur Nutzung des elektronischen Portals KaVKA-42.BV im Rahmen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 21. Juni 2018 887

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Mobile Wasserbehandlungsanlage Tageausee Koschen V“ vom 21. Juni 2018	888
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Garagenverein Sachsenwerkstraße Dresden w. V. vom 25. Juni 2018	889
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Umbenennung der „STIFTUNG SCHMIDT-ROTTLUFF KUNSTPREIS“ in „STIFTUNG ZU EHREN VON KARL SCHMIDT-ROTTLUFF CHEMNITZ“ vom 27. Juni 2018	890

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Laußig – Weiterführung des Abbaus“ auf den Gemarkungen Laußig und Pristäblich der Gemeinde Laußig im Landkreis Nord-sachsen vom 25. Juni 2018	891
Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung vom 26. Juni 2018	893

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Stellenausschreibungen (VwV Stellenausschreibungen)

Vom 26. Juni 2018

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Stellenbesetzungsverfahren für Beamte, Richter und Beschäftigte (Bedienstete), deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Sachsen ist. Ausgenommen sind der Landtag, der Datenschutzbeauftragte sowie der Rechnungshof.

II. Stellenausschreibungen

1. Freie zu besetzende Stellen oder Stellenanteile sind grundsätzlich extern auszuschreiben. Über Ausnahmen entscheiden die Behörden und Einrichtungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.
2. Ausnahmen gelten insbesondere bei:
 - a) politischen Beamten im Sinne von § 57 des Sächsischen Beamtengesetzes,
 - b) Besetzung von Stellen innerhalb eines Geschäftsbereichs mit Bediensteten, die sich bereits in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis befinden (zum Beispiel im Rahmen von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen),
 - c) unbefristete Besetzung von Stellen, die bislang mit befristet Beschäftigten besetzt waren; hier soll ressortübergreifend ausgeschrieben werden. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - d) Besetzung von Stellen, die langjährige umfassende oder tiefgreifende Erfahrungen oder Kenntnisse im Verwaltungsbereich voraussetzen,
 - e) Stellenbesetzungen, die aufgrund von unvorhergesehenen Umständen besonders dringlich sind,
 - f) Übernahme von Anwärtern oder Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen.
3. § 59 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt.

III. Karriereportal Sachsen

1. Im Rahmen des Internetauftritts des Freistaates Sachsen wird von der Staatskanzlei ein Karriereportal mit Stellenangeboten betrieben, über das Stellenausschreibungen zentral öffentlich zugänglich gemacht werden.
2. Die personalverwaltenden Dienststellen erhalten einen redaktionellen Zugang bei der Staatskanzlei, Referat Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

IV. Veröffentlichung der Stellenausschreibungen, Archivierung

1. Die personalverwaltenden Dienststellen sind verpflichtet, sowohl externe als auch behördenübergreifende Stellenausschreibungen, die sich ausschließlich an Bewerber innerhalb des Staatsdienstes des Freistaates Sachsen richten (interne Stellenausschreibungen), über das Karriereportal öffentlich zugänglich zu machen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Stellenausschreibungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen. Die Hochschulen für diesen Bereich sowie der Landtag, der Datenschutzbeauftragte und der Rechnungshof können das Karriereportal nutzen.
2. Interne Stellenausschreibungen werden als solche deutlich kenntlich gemacht.
3. Die personalverwaltenden Dienststellen handeln in eigener Verantwortung. Sie stellen die Stellenausschreibungen ein und pflegen diese. Neben dem Ausschreibungstext sind durch die personalverwaltenden Dienststellen die aus der Anlage ersichtlichen weiteren Daten in die Datenbank einzutragen.
4. Nach Ablauf der von den personalverwaltenden Dienststellen eingetragenen Ausschreibungsfristen werden die Stellenausschreibungen nicht mehr öffentlich angezeigt, bleiben jedoch in der Datenbank des Karriereportals zu Dokumentations- und Statistikzwecken mit einer Frist zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf von drei Jahren archiviert. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden diese Stellenausschreibungen aus dem Archiv gelöscht.

V.
Stellenbesetzungen

Ein von der ausschreibenden Dienststelle ausgewählter Bewerber ist von der bisherigen Dienststelle freizugeben. Der Zeitpunkt der Freigabe ist bilateral zwischen den betroffenen Dienststellen abzustimmen, wobei die dienstlichen Belange sowohl der abgebenden als auch der aufnehmenden Dienststelle angemessen zu berücksichtigen sind.

VI.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die VwV TRIAS vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1287), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 346), außer Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2018

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Anlage

(zu Ziffer IV Nummer 3)

In das Karriereportal einzutragende Daten/Informationen –
Stellenausschreibungen:

- Behörde/Einrichtung
- Fachbereich
- Qualifikationsebene
- Tätigkeit ohne/mit Führungsverantwortung
- interne/externe Ausschreibung
- Dienstort, gegebenenfalls Adresse
- Titel der Stellenausschreibung
- Vorschautext für Übersichtseite
- Ausschreibungstext
- unbefristetes/befristetes Anstellungsverhältnis
- Stellenausschreibung in Dateiform
- Bewerbungsadresse
- Möglichkeit der Online-Bewerbung, gegebenenfalls E-Mail-Adresse
- Bewerbungsstart
- Bewerbungsende
- Identifikationsart: Kennziffer, Aktenzeichen oder individuell
- Identifikationskennung

Sächsische Staatskanzlei

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der VwV Investkraft

Vom 26. Juni 2018

I.
Änderung der VwV Investkraft

Die VwV Investkraft vom 23. Februar 2016 (SächsABl. S. 302), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

In Teil B Ziffer III Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2018 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2018

Der Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei
Oliver Schenk

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
In Vertretung
Dr. Hartmut Mangold
Staatssekretär

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultus
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die anlagenspezifischen Daten gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen

Vom 30. Mai 2018

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen vom 24. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 71), die durch die Verordnung vom 9. April 2018 (SächsGVBl. S. 174) geändert worden ist, bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die anlagenspezifischen Daten.

1. Anlagenspezifische Daten¹

1.1 Allgemeine Angaben für alle Anlagen und Geräte

1.1.1 Behörden-Daten²

- Zuständigkeit
- Mitarbeiter/Abteilung
- Betriebsstätten-Nummer
- Wiedervorlage
- Wiedervorlagdatum
- Wiedervorlagegrund
- Memo

1.1.2 Anlagenschlüssel

1.1.3 Betriebsintern³

1.1.4 Arbeitgeber und Gleichgestellte

- Name
- Anschrift (Straße und Nummer, PLZ, Ort und so weiter)

1.1.5 Standort der Anlage/des Gerätes

- Name
- Anschrift (Straße und Nummer, PLZ, Ort und so weiter)

1.1.6 Anlagenstatus⁴

- Außerbetriebnahme (Außerbetriebnahme ab Datum ... Außerbetriebnahme bis Datum)
- Beseitigung (am Datum)
- Außerbetriebnahme/Beseitigung (ZÜS kann hier Außerbetriebnahme/Beseitigung der Behörde mitteilen)

1.2 Aufzugsanlagen

1.2.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen

1.2.1.1 Aufzugsart (Auswahlfeld)

- Aufzug nach Aufzugsrichtlinie
- Aufzug nach Maschinenrichtlinie
- Personen-Umlaufaufzug

1.2.1.2 Hersteller gemäß Kennzeichnung im Fahrkorb

1.2.1.3 Herstell-/Serien-/Fabriknummer

1.2.1.4 Baujahr

1.2.2 Prüfung „Aufzugsanlage“

1.2.2.1 Prüfungsart (Auswahlfeld)

- Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁵
- Hauptprüfung
- Zwischenprüfung

1.2.2.2 Fälligkeit

1.2.2.3 Intervall

1.2.2.4 Durchgeführte Prüfungen

- Prüfungsart
- Prüfdatum
- Prüfschlüssel
- Intervall
- ZÜS

1.3 Druckeranlagen

1.3.1 Grunddaten für alle Druckeranlagen

1.3.1.1 Art der Druckeranlage (Auswahlfeld)

- Dampfkesselanlage
- Druckbehälteranlage
- Füllanlage nach Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Anhangs 2
- Füllanlage nach 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Anhangs 2
- Füllanlage nach Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc des Anhangs 2
- Rohrleitungsanlage

¹ Für alle im Abschnitt 1 genannten Anlagen gelten die Begriffsbestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, ebenso beziehen sich alle hier gemachten und nicht näher bezeichneten Rechtsbezüge auf die Betriebssicherheitsverordnung.

² Die zugelassene Überwachungsstelle wählt nur die zuständige Behörde aus, alle weiteren Behördendaten werden durch die Behörde eingetragen.

³ Diese Eingabe ist nur bei Druckeranlagen und Ex-Anlagen eine Pflichtangabe, wenn keine Herstellnummer angegeben wird.

⁴ Der Anlagenstatus wird von der zuständigen Behörde eingetragen, die zugelassene Überwachungsstelle kann hier der Behörde eine Außerbetriebnahme mitteilen.

⁵ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führt.

1.3.1.2	Hersteller ⁶	1.4.2.9	6.15	Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
1.3.1.3	Herstell-/Serien-/Fabriknummer ⁶	1.4.2.10	6.16	Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
1.3.1.4	besteht aus (x-Geräten) mit Auflistung der Herstellnummern oder betriebsinternen Bezeichnungen der einzelnen Druckgeräte	1.4.2.11	6.17	Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische
1.3.2	Prüfung „Druckanlage“	1.4.2.12	6.18	Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter -10 Grad Celsius
1.3.2.1	Prüfungsart (Auswahlfeld)	1.4.2.13	6.19	Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand
	– Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme ⁷	1.4.2.14	6.20	Rotierende dampfbeheizte Zylinder
	– Wiederkehrende Prüfung	1.4.2.15	6.21	Steinhärtekessel
	– Prüffristen festlegen	1.4.2.16	6.22	Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
1.3.2.2	Fälligkeit	1.4.2.17	6.23	Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen
1.3.2.3	Intervall	1.4.2.18	6.24	Versuchsautoklaven
1.3.2.4	Durchgeführte Prüfungen	1.4.2.19	6.25	Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
	– Prüfungsart	1.4.2.20	6.27.1	Druckbehälter zum Pressen von Weintrauben
	– Prüfdatum	1.4.2.21	6.27.2	Ausrüstungsteile von Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben
	– Prüfschlüssel	1.4.2.22	6.29.2	Ausrüstungsteile von Lagerbehältern für Lebensmittel
	– Intervall	1.4.2.23	6.30	Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
	– ZÜS	1.4.2.24	6.32	Ortsfeste Füllanlagen für Gase
1.4	Druckgeräte	1.4.2.25	6.33	Druckgeräte mit Schnellverschlüssen
1.4.1	Grunddaten für alle Druckgeräte/Anlagenteile	1.4.2.26	6.34	Ortsbewegliche Druckgeräte nach Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b des Anhangs 2
1.4.1.1	Art des Druckgerätes/Anlagenteils (Auswahlfeld)	1.4.2.27	6.35	Druckgeräte mit Einbauten
	– Druckgerät/Druckbehälter	1.4.3	Prüfung „Druckgerät“	
	– Dampf-/Heißwassererzeuger	1.4.3.1	Prüfungsart (Auswahlfeld)	
	– Rohrleitung (Abschnitt 4 Nummer 2.2 Buchstabe c des Anhangs 2)		– Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme ⁸	
1.4.1.2	Hersteller		– Innere Prüfung	
1.4.1.3	Herstell-/Serien-/Fabriknummer		– Äußere Prüfung	
1.4.1.4	Herstelljahr		– Festigkeitsprüfung	
1.4.1.5	mehrräumig (wenn zutreffend)		– Prüffrist festlegen	
1.4.1.6	maximal zulässiger Druck PS (bar) (maßgebender Raum)		– Prüfprogramm für Rohrleitung liegt vor (wenn diese Prüfungsart gesetzt wird, werden alle anderen Prüfungsarten [für die Zukunft] gelöscht)	
1.4.1.7	Volumen (l) (bei Druckgerät) (maßgebender Raum)	1.4.3.2	Fälligkeit	
1.4.1.8	Nenndurchmesser DN (-) (bei Rohrleitungen)	1.4.3.3	Intervall	
1.4.2	Besondere Anforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile			
1.4.2.1	6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen			
1.4.2.2	6.7 Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung			
1.4.2.3	6.8 Rohrleitungen mit Prüfprogramm			
1.4.2.4	6.10 Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen			
1.4.2.5	6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und -anlagen			
1.4.2.6	6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen			
1.4.2.7	6.13 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern			
1.4.2.8	6.14 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung			

⁶ Hersteller und Herstellnummer sind bei Druckanlagen nur anzugeben, soweit diese vorhanden und bekannt sind. Wird keine Herstellnummer bei Druckanlagen angegeben, muss eine betriebsinterne Bezeichnung angegeben werden (siehe Nummer 1.1.3).

⁷ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führt.

⁸ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führt.

1.4.3.4 Durchgeführte Prüfungen

- Prüfungsart
- Prüfdatum
- Prüfschlüssel
- Intervall
- ZÜS

1.5 Ex-Anlagen

1.5.1 Grunddaten für alle Anlagen

1.5.1.1 Art der Anlage (Auswahlfeld)

- Gasfüllanlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 3)
- Lageranlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 4)
- Füllstelle (§ 18 Absatz 1 Nummer 5)
- Tankstelle (§ 18 Absatz 1 Nummer 6)
- Flugfeldbetankungsanlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 7)
- Hersteller⁹
- Herstell-/Serien-/Fabriknummer⁹

1.5.2 Prüfung „Ex-Anlagen“

1.5.2.1 Prüfungsart (Auswahlfeld)

- Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme¹⁰
- Wiederkehrende Prüfung

1.5.2.2 Fälligkeit

1.5.2.3 Intervall

1.5.2.4 Durchgeführte Prüfungen

- Prüfungsart
- Prüfdatum
- Prüfschlüssel
- Intervall
- ZÜS

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die anlagenspezifischen Daten gemäß § 3 Abs. 3 SächsZÜSVO vom 16. März 2006 (SächsABl. S. 367), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400), außer Kraft.

Dresden, den 30. Mai 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richter

Referatsleiterin

⁹ Hersteller und Herstellnummer sind bei Ex-Anlagen nur anzugeben, soweit diese vorhanden und bekannt sind. Wird bei Ex-Anlagen keine Herstellnummer angegeben, ist eine betriebsinterne Bezeichnung anzugeben (siehe Nummer 1.1.3).

¹⁰ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führt.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Invest Schule)

Vom 26. Juni 2018

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132, 453) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Kapitel 2 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 657), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Auf der Grundlage des § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes werden Abweichungen vom ersten Abschnitt des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft zugelassen, die in ihrem Umfang nicht über die in § 129 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) geregelten Ausnahmen hinausgehen.
2. Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Kommunen.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden. Zu Schulgebäuden zählen Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemein bildenden oder be-

rufs bildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Als Erweiterung von Schulgebäuden gelten bauliche Maßnahmen zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen, nicht solche, die zur wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung, insbesondere zu einer Erhöhung der Zügigkeit, führen.

2. Darüber hinaus werden gefördert, soweit sie in Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummer 1 stehen,
 - a) Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern, insbesondere Schulhorten, wenn die Einrichtungen der betreffenden Schule zugeordnet werden können; eine Zuordnung einer Einrichtung zur einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn entweder eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und dem Gebäude der Betreuungseinrichtung besteht,
 - b) investive Begleit- und Folgemaßnahmen sowie ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können grundsätzlich gewährt werden an
- a) Gemeinden, Landkreise und an kommunale Zusammenschlüsse nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Träger von Schulen gemäß § 4 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) freie Träger entsprechender genehmigter Ersatzschulen, die gemäß § 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2017 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden und deren Wartefrist abgelaufen ist
 - c) freie Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen,
 - d) Träger von Horten gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ausnahmsweise kann der Antragsteller gefördert werden, wenn diesem ein Nutzungsrecht in Form eines Miet- oder Pachtvertrages mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist eingeräumt ist.
2. Die Maßnahme muss Teil eines bestätigten Schulinvestitionsplanes gemäß Ziffer VI sein.
3. Zuwendungen werden nur für Vorhaben mit Gesamtausgaben von mindestens 40 000 Euro gewährt.
4. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2022 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) gilt ab dem 1. Juli 2017 als zugelassen. Als Maßnahme förderfähig sind auch selbstständige Bauabschnitte einer Gesamtmaßnahme. Die Sätze 1 und 2 gelten in diesem Fall bezogen auf den selbstständigen Bauabschnitt.
5. Maßnahmen an öffentlichen Schulen werden grundsätzlich nur gefördert, soweit die betreffende Schule in einen Schulnetzplan gemäß § 23a des Sächsischen Schulgesetzes aufgenommen worden ist. In jedem Fall muss für die betreffende Schule für die Dauer der Zweckbindung ein öffentliches Bedürfnis bestehen.
6. Maßnahmen, für die bereits ein Bewilligungsbescheid nach einer anderen Förderrichtlinie erteilt wurde, werden nicht gefördert.
7. Zuwendungen für den Ersatzbau von Schulgebäuden werden nur gewährt, soweit dieser im Vergleich zur Bestandsicherung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante gegenüber einer Sanierung des Bestandsbaus ist und soweit der Ersatzbau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart:
Projektförderung
2. Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung
3. Form der Zuwendung:
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Aus-

gaben. Die Förderung beträgt abweichend hiervon in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung zum 31. Mai 2018 zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet war und die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer VIII Nummer 1 hierüber eine entsprechende Bestätigung abgegeben hat.

4. Bemessungsgrundlage:
Bemessungsgrundlage sind die beantragten Gesamtausgaben zur Erfüllung des Zweckes (zuwendungsfähige Ausgaben). Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für
 - a) Baukosten, einschließlich der Ausgaben für den Rückbau, die Beräumung und die Sicherung sowie für vorbereitende Arbeiten,
 - b) für die Funktionsfähigkeit geförderter Gebäude erforderliche Ausstattungsgegenstände, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die fest mit dem Gebäude verbunden und nicht beweglich sind,
 - c) im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallende, angemessene Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - d) Projektsteuerungsleistungen für Vorhaben mit Gesamtausgaben von mehr als 10 Millionen Euro Gesamtausgaben.
5. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Ausgaben für Grunderwerb, soweit dieser nicht in unmittelbarem Bezug zu einer nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Baumaßnahme steht,
 - b) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - c) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind,
 - d) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - e) Ausgaben für den Betrieb,
 - f) Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
 - g) Ausgaben für nicht fest mit dem Gebäude verbundene oder bewegliche Ausstattungsgegenstände,
 - h) Ausgaben für digitale Geräte und Möbel,
 - i) grundsätzlich Ausgaben für Kunstwerke,
 - j) Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes erbracht wurden.

Satz 1 Buchstabe j findet keine Anwendung, soweit es sich um Ausgaben für Planungsleistungen handelt, die vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes angefallen sind und die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zwingende Voraussetzung dafür sind, dass mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden darf.

VI. Budgetverfahren

1. Gemäß § 9 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes werden die dem Freistaat Sachsen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel als Bewilligungskontingente auf die Landkreise und Kreisfreien Städte wie folgt aufgeteilt. Innerhalb der Bewilligungskontingente wird jeweils

ein Anteil von 10 Prozent als Reserve zur finanziellen Aussteuerung des Programms, insbesondere zum Ausgleich von Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, verwendet.

(Angaben in Euro)

	Gesamtbudget	Davon Reserve
Kreisfreier Raum	65 897 928	6 589 793
Chemnitz, Stadt	12 239 140	1 223 914
Dresden, Stadt	27 715 629	2 771 563
Leipzig, Stadt	25 943 159	2 594 316
Kreisangehöriger Raum	129 801 422	12 980 142
Bautzen	15 065 677	1 506 568
Erzgebirgskreis	15 899 574	1 589 957
Görlitz	12 543 272	1 254 327
Leipzig	11 289 782	1 128 978
Meißen	12 105 168	1 210 517
Mittelsachsen	14 096 030	1 409 603
Nordsachsen	10 211 711	1 021 171
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11 671 471	1 167 147
Vogtlandkreis	11 051 778	1 105 178
Zwickau	15 866 959	1 586 696

2. Die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte erfassen die zur Förderung in Frage kommenden Einzelmaßnahmen bis zum 17. August 2018 im Budgetverfahren. Dies schließt Maßnahmen freier Träger ein.
3. Die Erfassung der Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich auf durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vorgegebenen Vordrucken beziehungsweise in einem von diesem vorgegebenen technischen System. Die Meldung enthält insbesondere
 - a) eine Beschreibung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme,
 - b) Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Gesamtausgaben der Maßnahme,
 - c) Angaben zur erforderlichen Zuwendung,
 - d) Angaben zum Gesamtfinanzierungsplan,
 - e) Angaben zur Zeitplanung für die Umsetzung der Maßnahme.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte plausibilisieren die vorgelegten Meldungen. Im Anschluss prüft das Staatsministerium für Kultus die unter Ziffer IV Nummer 5 genannten Zuwendungsvoraussetzungen und bestätigt diese, sofern sie vorliegen.
5. Bis zum 21. September 2018 übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einen Maßnahmenplan der gemeldeten Maßnahmen auf der Grundlage der Bewertung nach Nummer 4. In den Maßnahmenplänen der Landkreise sind mindestens 65 Prozent der Mittel für Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden vorzusehen. Darüber hinaus wird die in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes geforderte Mittelkonzentration („70/50-Regelung“) bezogen auf den jeweiligen Maßnahmenplan eingehalten. Zur Einhaltung der in § 9 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes vorgesehenen Obergrenze für die Partizipation der finanzschwachen Gemeinden wird dabei je Landkreis eine

Höchstzahl partizipierender kreisangehöriger Gemeinden wie folgt eingehalten:

Landkreis	Maximale Anzahl partizipierender Gebietskörperschaften (kreisangehörige Gemeinden sowie Landkreis)
Bautzen	41
Erzgebirgskreis	46
Görlitz	32
Leipzig	25
Meißen	22
Mittelsachsen	38
Nordsachsen	25
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	25
Vogtlandkreis	27
Zwickau	26

6. Bei der Erstellung der Maßnahmenpläne sollen Schulen in freier Trägerschaft angemessen berücksichtigt werden. Die Maßnahmenpläne der Landkreise für die kreisangehörigen Gemeinden werden im Einvernehmen mit den Kreisverbänden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages der jeweiligen Landkreise erstellt.
7. Nach Abschluss des Verfahrens gemäß der Nummern 1 bis 5 bestätigt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus die Maßnahmenpläne der Landkreise und Kreisfreien Städte als Schulinvestitionspläne.
8. Der Investitionsplan legt die Einzelmaßnahmen fest bezogen auf
 - a) die betreffende Schule und den Schulstandort,
 - b) den Fördergegenstand (Sanierung, Umbau, Erweiterung, Ersatzbau),
 - c) die Höhe der maximal vorgesehenen Zuwendung.
9. Erhöhen sich nach Bewilligung eines Vorhabens die zuwendungsfähigen Kosten, kommt eine erhöhte Bewilligung unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen in Betracht, wenn innerhalb der nach Nummer 1 Satz 2 gebildeten Reserve Haushaltsmittel verfügbar sind. Um eine vollständige Verausgabung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel sicherzustellen, ist im begründeten Einzelfall auch die nachträgliche Neuaufnahme einer Maßnahme in den Schulinvestitionsplan möglich. Für die jeweils erforderliche Änderung eines Schulinvestitionsplanes gelten die Nummern 2 bis 7 entsprechend. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft legt für Änderungen einen Turnus fest.

10. Im Endergebnis und nach Ausschöpfung der nach Nummer 1 gebildeten Reserve dürfen zur Einhaltung der in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes geforderten Mittelkonzentration („70/50-Regelung“) folgende Kennwerte nicht überschritten werden:

Landkreis	Budgetanteil mindestens (Euro)	Verwendung in höchstens
Bautzen	10 545 974	24
Erzgebirgskreis	11 129 702	26
Görlitz	8 780 290	19
Leipzig	7 902 847	15
Meißen	8 473 618	13
Mittelsachsen	9 867 221	22
Nordsachsen	7 148 198	14
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	8 170 030	15
Vogtlandkreis	7 736 245	16
Zwickau	11 106 871	15

Gebietskörperschaften (kreisangehörige Gemeinden sowie Landkreise)

VII. Bestimmungen zum kommunalen Haushaltsrecht

- Für die zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift laufende Haushaltsperiode ist für die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Maßnahmen kein Nachtragshaushalt erforderlich.
- Gemäß § 79 der Sächsischen Gemeindeordnung sind ausnahmsweise außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben zulässig. Der Gemeinderat, der Kreistag oder die Verbandsversammlung sind zu beteiligen. Sind die Maßnahmen nicht im Haushaltsplan veranschlagt, so sind für die Antragstellung die kommunale Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm nach § 80 der Sächsischen Gemeindeordnung durch Beschluss fortzuschreiben. Dabei sind die sorgfältig ermittelten oder gegebenenfalls geschätzten Folgekosten zu berücksichtigen. Die zusätzlichen Maßnahmen sind im Investitionsprogramm kenntlich zu machen. §§ 78 und 82 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung bleiben hiervon unberührt.
- Die für eine Überschreitung des Höchstbetrages der Kassenkredite nach § 84 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift als erteilt. Von der Überschreitung und deren Höhe sind die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und die kommunalen Hauptorgane frühzeitig und umfassend zu unterrichten.
- Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um Erhaltungsmaßnahmen handelt.
- Die haushaltsmäßige Darstellung der Fördermittel richtet sich nach § 36 Absatz 6 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme nach Großbuchstabe B der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709), in der jeweils geltenden Fassung, ist entbehrlich.

VIII. Verfahren

- Das Staatsministerium des Innern übermittelt dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bis spätestens 13. Juli 2018 die Bestätigungen der Rechtsaufsichtsbehörden über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach Ziffer V Nummer 3 Satz 2 in gesammelter Form („Positivliste“).
- Bewilligungsstelle für Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden. Die Beantragung erfolgt auf Vordrucken der Bewilligungsstelle.
- Anträge für im Schulinvestitionsplan bestätigte Maßnahmen sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2018 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Für Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis zu 500 000 Euro gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Die Antragsprüfung im vereinfachten Antragsverfahren erfolgt grundsätzlich auf der Basis folgender Angaben:
 - Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme,
 - Gesamtausgaben der Maßnahme,
 - voraussichtlich förderfähige Ausgaben der Maßnahme,
 - Angaben zum Gesamtfinanzierungsplan.
 Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.
- Die Weiterleitung der gewährten Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.
- Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie Nummer 6 der VVK finden keine Anwendung.
- Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist nur möglich mit einer Förderung nach Teil A der Förderrichtlinie Schullnfr vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1054), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 409), in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen ist durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle zu bestätigen.
- Beträgt die Zuwendung weniger als 50 000 Euro, werden keine Zweckbindungen beauftragt. In den übrigen Fällen beträgt die Dauer der Zweckbindung für eine Zuwendung
 - bis 150 000 Euro fünf Jahre,
 - für mehr als 150 000 Euro und bis 5 Millionen Euro zehn Jahre sowie
 - für mehr als 5 Millionen Euro
 - bei Sanierungen fünfzehn Jahre,
 - bei Neubauten und grundhaften Sanierungen, die wirtschaftlich einem Neubau gleichkommen, zwanzig Jahre.

Die Einhaltung der Zweckbindung ist durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle zum Ende der Bindefrist zu dokumentieren.

9. Die Zuwendungsempfänger haben auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz auf Bauschildern und nach Fertigstellung der Maßnahme hinzuweisen. Das Nähere regelt ein Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
10. In besonders begründeten Ausnahmefällen können durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zugelassen werden. Erlasse des Staatsministeriums für Kultus zur Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

11. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einschließlich deren Anlagen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

IX. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2018 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum

Vom 12. Juni 2018

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, mit Bescheid vom 16. April 2018, Az.: 2-7003/19/3-2018/, auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Kulturraumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 2018/01 (I) des Kulturkonventes des Kulturraumes Leipziger Raum vom 5. März 2018 über die Satzung des Kulturraumes wird genehmigt.“

Dresden, den 12. Juni 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Dr. Tetzner
Stellvertretender Referatsleiter

Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum in der Fassung vom 05.03.2018

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Konvent des Kulturraumes Leipziger Raum in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum beschlossen:

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Gebiet, Mitglieder, Sitz und Name des Kulturraumes

(1) Das Gebiet des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum umfasst die Gebiete seiner Mitglieder. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Leipzig und Nordsachsen gemäß § 1 Absatz 3 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Borna und führt den Namen „Kulturraum Leipziger Raum“.

§ 2

Aufgaben des Kulturraumes

Der Kulturraum fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach näherer Maßgabe der von ihm erlassenen Förderrichtlinie die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung – unabhängig ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.

§ 3

Organe des Kulturraumes

Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonvents und der Kulturbeirat.

§ 4

Siegel

Der Kulturraum Leipziger Raum führt ein Siegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen.

Teil 2

Geschäftsführung

§ 5

Zuständigkeit des Kulturkonvents

(1) Der Kulturkonvent ist das Hauptorgan des Kulturraumes. Er nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonvents oder der Kulturbeirat zuständig sind.

- (2) Der Kulturkonvent beschließt insbesondere über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung gemäß § 4 Absatz 2 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die Geschäftsordnung;
 2. die Berufung von Kultursachverständigen in den Kulturbeirat gemäß § 4 Absatz 7 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
 3. die Erstellung und Fortschreibung der Kulturentwicklungsplanung sowie der Förderrichtlinie des Kulturraumes;
 4. einen Ausschließungsgrund bei Befangenheit eines Mitgliedes des Kulturkonvents;
 5. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, mittelfristige Finanzplanung, Aufstellung der Förderliste und Festsetzung der Höhe der jährlichen Kulturumlage gemäß § 4 Absatz 2 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
 6. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 50.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Kulturraumes, soweit der jeweilige Fall den Betrag von 13.000 Euro übersteigt sowie die Initiierung von Rechtsstreitigkeiten bzw. Abschlüssen von Vergleichen oberhalb eines Streitwertes von 26.000 Euro;
 8. den Beitritt zu anderen Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zum Zwecke der Trägerschaft bzw. Beteiligung an kulturellen Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen;
 9. die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, die in einer gesonderten Satzung zu regeln ist;
 10. die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs für die Mitglieder, die für die Erledigung der Aufgabe „Kultursekretariat“ Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellen;
 11. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Kulturraum vom Vorsitzenden des Kulturkonvents vorgelegt worden sind oder deren Vorlage der Kulturkonvent verlangt hat und
 12. die Grundsätze der Verwaltung des Kulturraumes.

§ 6

Zusammensetzung und Stimmverteilung des Kulturkonvents

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kulturkonvents sind die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes. Sie gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat an.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Kulturkonvent je zwei von den Kreistagen der Mitglieder des Kulturraumes gewählte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kulturbeirates an. Ihre Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Kreistage. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus.

(3) Die Landräte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende des Kulturbeirates wird durch seinen vom Kulturbeirat gewählten Stellvertreter vertreten. Für die

übrigen Mitglieder des Kulturkonvents werden die Stellvertreter durch die Kreistage gewählt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Kulturkonventes gelten die gesetzlichen Regelungen des § 19 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 5 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gilt Folgendes:

1. Der Kulturkonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.
2. Ist der ordnungsgemäß einberufene Kulturkonvent nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende des Kulturkonvents nach Maßgabe des § 39 Absätze 2 bis 7 Sächsische Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich eine zweite Sitzung ein.
3. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung wird bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
4. Die Sitzungen des Kulturkonvents sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

§ 8 Vorsitzender des Kulturkonvents

(1) Der Vorsitzende des Kulturkonvents führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben. Er leitet das Kultursekretariat und vertritt den Kulturraum nach außen. Er bereitet die Sitzungen des Kulturkonvents vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse des Kulturkonvents. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kulturkonvent gibt.

(2) Der Vorsitzende des Kulturkonvents kann einzelne Aufgaben Bediensteten des Kultursekretariates übertragen. Die Übertragung laufender Verwaltungsangelegenheiten ist zustimmungsfrei. Der Kulturkonvent ist hierüber zu unterrichten.

(3) Dem Vorsitzenden des Kulturkonvents werden weiterhin folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zum Betrag von 13.000 Euro
2. die Führung vom Kulturraum initiierten Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 26.000 Euro
3. die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Kulturbeirat

(1) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen fachlichen Angelegenheiten. Er hat insbesondere das Recht, dem Kulturkonvent Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei bedeutenden, grundlegenden kulturfachlichen

Angelegenheiten soll er vor der Beschlussfassung des Kulturkonventes gehört werden.

(2) Der Kulturbeirat besteht aus mindestens 12 Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der kommunalen Wahlperiode der Kreistage. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Der Kulturbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kultursekretariat

(1) Der Kulturraum unterhält ein Kultursekretariat zur Erledigung seiner laufenden Verwaltungsaufgaben. Das Kultursekretariat wird vom Vorsitzenden des Kulturkonvents geleitet gemäß § 4 Absatz 6 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Kultursekretariat hat seine Geschäftsstelle in Grimma.

(2) Der Konventsvorsitzende beruft die Kultursekretärin/den Kultursekretär als leitende/n Bedienstete/n des Kulturraumes im Einvernehmen mit dem Konvent.

(3) Der Kulturraum stellt zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben hauptamtliche Bedienstete an. Darüber hinaus kann sich der Kulturraum zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben der Mitarbeiter der Mitglieder bedienen. Diese erhalten einen angemessenen Kostenausgleich aus Mitteln des Kulturraumes (gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 10). Die Höhe des Kostenausgleiches ist in einer Vereinbarung zwischen Kulturraum und betroffenem Mitglied zu regeln.

(4) Im Bewilligungsverfahren entscheidet das Kultursekretariat im Auftrag des Konventsvorsitzenden auf Grundlage der vom Kulturkonvent beschlossenen Förderliste und der vom Kulturkonvent verabschiedeten Haushaltssatzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ablehnung nicht fristgerechter bzw. unvollständiger Anträge erfolgt durch das Kultursekretariat im Auftrag des Konventsvorsitzenden als Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Kulturkonvents einschließlich des Vorsitzenden des Kulturkonvents sowie dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 21 Sächsische Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Absatz 2 Nummer 9 dieser Satzung in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) zu regeln.

Teil 3 Wirtschaftsführung

§ 12 Kulturkasse

(1) Die Finanzen des Kulturraumes werden im Kultursekretariat unter Leitung des Vorsitzenden des Kulturkonvents in der Kulturkasse verwaltet.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) In die Kulturkasse fließen insbesondere folgende Mittel:
1. die auf den Kulturraum entfallenden Zuweisungen des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung),
 2. die von den Mitgliedern des Kulturraumes erhobene Kulturumlage (§ 6 Absatz 3 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils gültigen Fassung),
 3. sonstige Einnahmen und Zuwendungen aller Art.

**Teil 4
Sonstiges**

**§ 13
Rechnungsprüfung**

Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von den Rechnungsprüfungsämtern der Mitglieder des Zweckverbandes Kulturraum wahrgenommen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Wechsel von zwei Jahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Mitglieder des Zweckverbandes. Der Kulturkonvent legt die Reihenfolge fest.

**§ 14
Auflösung und Abwicklung**

(1) Der Kulturraum ist während der Geltungsdauer des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unauflösbar.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kulturraumes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 dieser Satzung über, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Kulturraum gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, sofern die Abwicklung dies erfordert. Der Kulturkonvent entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

(2) Notbekanntmachungen sind durch Aushang in den Landratsämtern der Mitglieder zu veranlassen:

- Landratsamt Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
- Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27
04860 Torgau.

**§ 16
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2015 (Sächsisches Amtsblatt Nummer 19/2015 vom 7. Mai 2015) außer Kraft.

Borna, den 05.03.2018

Kulturraum Leipziger Raum
Graichen
Konventsvorsitzender

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Änderung der Richtlinie Integrative Maßnahmen

Vom 27. Juni 2018

A.

Änderung der Richtlinie Integrative Maßnahmen

Die Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 20. Juni 2017 (SächsABl. S. 921), die durch die Richtlinie vom 2. Mai 2018 (SächsABl. S. 667) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422), wird wie folgt geändert:

- I. In Buchstabe A Ziffer II Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls ‚Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn‘.“
- II. Buchstabe B Teil 3 wird wie folgt geändert:
In Ziffer I werden die Wörter „und nicht berufsschulberechtig“ gestrichen.
- III. Nach Buchstabe B Teil 4 wird folgender Teil 5 eingefügt:
„Teil 5
Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls
‚Curriculum für den Erwerb
einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung
für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund
ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn‘

I.

Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Kompetenzen der Teilnehmer so weit zu erhöhen, dass ein erfolgreicher Übergang in bestehende weiterführende Wege der beruflichen Bildung oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird. Die Integration in eine Berufsausbildung durch Herstellung von Ausbildungsreife ist dabei vorrangig.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Durchführung des Bildungsmoduls ‚Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn‘ des Staatsministeriums für Kultus.
2. Gefördert werden keine Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetz-

buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die als Träger der beruflichen Bildung tätig sind und in einem vorangestellten Interessenbekundungsverfahren ausgewählt wurden. Zuwendungsempfänger können auch mehrere Träger der beruflichen Bildung sein, die miteinander kooperieren.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungsempfänger müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, zugelassen sein. Für die Förderung sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 - aktueller Auszug aus dem Handelsregister,
 - Angaben zur technischen und räumlichen Ausstattung, Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre,
 - mindestens ein Referenzprojekt innerhalb der letzten drei Jahre,
 - Vermittlung von Grundbildung,
 - Vermittlung von berufsbereichsbezogenem Wissen,
 - Vorweisen der Durchführung berufsbereichsbezogener praktischer Projekte,
 - Erfahrungen in der beruflichen Weiterbildung,
 - Realisierungsfähigkeit und die eigenen Erfahrungen durch die Angabe von qualifizierten Referenzen insbesondere Erfahrungen im Umgang mit den Besonderheiten der Zielgruppe,
 - Konzept zu einer adäquaten sozialpädagogischen Begleitung.
2. Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer III Satz 2 zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind vertraglich zu regeln; ein Kooperationspartner ist als vertretungsberechtigter Partner zu bestimmen. Dieser ist der Zuwendungsempfänger.

3. Den Teilnehmer ist jeweils eine Teilnahmebestätigung für die einzelnen Module, wenn sie mindestens an 90 Prozent des jeweiligen Modulumfangs anwesend waren, auszustellen. Für die Gesamtmaßnahme wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, wenn die Teilnahmebestätigungen für alle Module nachgewiesen werden.
4. Die Teilnehmerzahl beträgt in der Regel während der Durchführung verpflichtender Module maximal 16 Personen. Als Nachweis gilt ein täglicher Anwesenheitsnachweis, auf dem sowohl der Teilnehmende als auch der Träger unterschreiben.
5. Teilnahmeberechtigt sind Flüchtlinge nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht mehr schulpflichtig sind, denen die erforderliche schulische Vorbildung fehlt, um erfolgreich in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und/oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden und die Kenntnis der deutschen Sprache (vergleichbar mindestens Niveau A2 GER) nachweisen können. Von einem Fehlen der erforderlichen schulischen Vorbildung wird dann ausgegangen, wenn der Betreffende keinen schulischen Abschluss nachweisen oder trotz Vermittlungsbemühungen der zuständigen Behörden keine Berufsbildung aufnehmen kann. Ein entsprechender Nachweis ist durch die regional zuständigen Agenturen für Arbeit sowie die Jobcenter zu erbringen. Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:
 - Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes,
 - Beschäftigungsverbot für Personen mit Aufenthaltsgestattung in den ersten drei Monaten nach § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes,
 - Personen aus sicheren Herkunftsländern gemäß § 29a des Asylgesetzes in Verbindung mit Anlage II zum Asylgesetz oder
 - Erwerbstätigkeitsverbot bei Geduldeten nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes.
6. Falls sich die Möglichkeit des Nachrückens eines Teilnehmers ergibt, so ist dies nach individueller Prüfung unter Maßgabe des Erreichens des Maßnahmeziels grundsätzlich möglich. Eine wiederholende Teilnahme ist in begründeten Einzelfällen möglich.
7. Sofern ein Geduldeter an den Maßnahmen teilnimmt, hat der Zuwendungsempfänger während der Maßnahme monatlich zu prüfen, ob ein die weitere Teilnahme ausschließendes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes als Nebenbestimmung in der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldungsbescheinigung) eingetragen ist.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Zuwendungsbetrag für die Maßnahme pro Teilnehmer und Monat beträgt maximal 800 Euro. Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben. Die Zuwendung wird gewährt, wenn der Teilnehmer mindestens 90 Prozent der Arbeitstage im jeweiligen Monat anwesend war. Bei längerer Abwesenheit erfolgt die Zuwendung nur, wenn anerkannte Entschuldigungsgründe vorliegen. Bei Abwesenheit von mehr als 50 Prozent der Arbeitstage – gleich aus welchem Grund – erfolgt keine Zuwendung.
2. Legitime Entschuldigungsgründe sind insbesondere unaufschiebbare Behördengänge, Vorstellungsgespräche für eine berufliche Tätigkeit, Erkrankung, ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Niederkunft der Ehe- oder Lebenspartnerin, Tod eines nahen Angehörigen sowie schwere Erkrankung von Angehörigen im Haushalt. Das Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes muss nachgewiesen werden. Der Nachweis kann unter anderem durch schriftliche Einladungen, Urkunden oder Atteste erfolgen.
3. Auf Antrag sind den Teilnehmenden anfallende Fahrtkosten ab einer Entfernung zwischen Wohnort und Bildungsträger von mehr als drei Kilometern zu gewähren. Die Erstattung erfolgt pro bedürftigem Teilnehmer in Höhe von maximal 50 Euro pro Monat. Der Fahrtkostenzuschuss wird durch den Zuwendungsempfänger an die Teilnehmer aus dem Zuwendungsbetrag aus Nummer 1 Satz 1 weitergereicht.
4. Projekte umfassen eine Dauer von 18 Monaten.

VI.

Verfahren

1. In einem vorangestellten Interessenbekundungsverfahren wird pro Landkreis und Kreisfreier Stadt jeweils ein geeigneter Träger ermittelt. Antragsberechtigt sind die ausgewählten Träger.
2. Nach der Entscheidung über die Interessenbekundung erhalten die ausgewählten Träger die Möglichkeit, zur Stellung eines schriftlichen Antrages auf den von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucken.
3. Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung sind die Teilnahmelisten.
4. Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LASuB) ist zu gewährleisten.“

B.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2018

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger
im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung**

Vom 12. Juni 2018

Die gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, als private Sachverständige für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassene Fachtierärztin für Lebensmittelhygiene

Frau Dr. Uta Dieckmann

führt zukünftig die mikrobiologische und chemisch-physikalische Untersuchung von Lebensmitteln amtlich zurückgelassener Proben im Sinne des § 43 des Lebensmittel- und Futter-

mittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, im

ifp-privates Institut für Produktqualität GmbH
Deutscher Platz 5
04103 Leipzig

durch.

Dresden, den 12. Juni 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Helling
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz,
Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration
zur Auswahl von Trägern für Maßnahmen zur Umsetzung
des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb
einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene
mit Migrationshintergrund ohne
oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“**

Vom 27. Juni 2018

1. Ausgangssituation

Auf Grund einer fehlenden oder stark unterbrochenen Bildungslaufbahn verfügt eine Gruppe von im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund im Alter ab 18 Jahren weder über ausreichende Sprachkenntnisse im Deutschen noch über die erforderliche allgemeine Grundbildung für die Aufnahme Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (nach §§ 51 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850, 2094], das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2541] geändert worden ist), einer Einstiegsqualifizierung (nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – [Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2581] geändert worden ist) oder einer Berufsausbildung.

Da diese Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit auf der üblichen Schullaufbahn aufbauen, wird hier der entsprechende schulische Kenntnisstand vorausgesetzt. Dieser ist jedoch bei der Zielgruppe nur bedingt vorhanden. Der zweite Bildungsweg ist aus diesem Grund ebenfalls keine realistische Alternative. Da jedoch der Bund an dieser Stelle keine Finanzierungsmöglichkeit sieht, wird der Freistaat Sachsen dieses Modellprojekt zur beruflichen Vorbereitung für über 18-jährige Flüchtlinge starten und damit versuchen, die Lücke zu schließen.

Dabei führten beispielsweise die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Februar 2018 eine Bedarfsabfrage in den sächsischen Agenturen für Arbeit (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) und den Jobcentern (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) durch. Abgefragt wurde die Anzahl der nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlinge im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ohne Hauptschulabschluss beziehungsweise ohne Angabe zum Schulabschluss, die im Kundenbestand der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise Jobcenter gemeldet sind und bei denen Interesse an der Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme unterstellt werden kann. Diese Abfrage zeigt den für das 2. Halbjahr 2018 für den Freistaat Sachsen ermittelten Bedarf von rund 800 Personen.

Durch weitere Bedarfsabfragen durch die Bundesagentur für Arbeit und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird regelmäßig evaluiert, wie groß der Bedarf zu jedem Halbjahr, das heißt pro weiterem Durchgang, tatsächlich ist.

2. Geförderte Maßnahmen

Das „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ des Staatsministeriums für Kultus ist Bestandteil des Konzeptes „Vier Phasen auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung“ der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen und soll die Kompetenzen der Teilnehmer für die Aufnahme Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, einer Einstiegsqualifizierung, einer Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses unterstützen.

Für den Projektinhalt des Bildungsmoduls sind die organisatorischen Maßgaben und die Maßgaben für die Module 1 bis 3, 9 und 10 sowie das Wahlmodul aus Nummer 4 bis 8 des Curriculums verpflichtend. Das Curriculum ist der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Die berufsbereichsbezogenen Bildungsmodule umfassen folgende Bereiche

- a) Wirtschaft und Verwaltung
- b) Drucktechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung
- c) Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik
- d) Textiltechnik und Bekleidung sowie Chemie, Physik und Biologie
- e) Drucktechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Anforderungen an die Zuwendungsempfänger (Träger) und die Teilnehmer, der Art, dem Umfang und der Höhe der Zuwendung und dem Verfahren bestimmen sich nach Teil 5 – Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ der Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 20. Juni 2017 (SächsABl. S. 921), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2018 (SächsABl. S. 867) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422).

Die im Projekt eingesetzten Lehrkräfte müssen Voraussetzungen für die Trägerspezifische Dozententätigkeiten erfüllen, beispielsweise

- a) philologischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6)
- b) pädagogischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6)
- c) alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten
- d) Ausbildereignung/Meisterbrief
- e) Nachweise über die pädagogische Eignung der Lehr- und Fachkräfte und deren methodisch-didaktischer Kompetenzen in Verbindung mit praktischen Berufserfahrungen der Lehr- und Fachkräfte
- f) und Mitarbeiter mit vergleichbaren Studienabschlüssen

Auszugsweise werden die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie Integrative Maßnahmen untenstehend aufgeführt.

- Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind vertraglich zu regeln; ein Kooperationspartner ist als vertretungsberechtigter Partner zu bestimmen. Dieser ist der Zuwendungsempfänger.
- Die Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls deren Kooperationspartner müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, zugelassen sein.
- Teilnahmeberechtigt sind Flüchtlinge über 18 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, denen die erforderliche schulische Vorbildung fehlt, um erfolgreich in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und/oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden und die Kenntnis der deutschen Sprache (vergleichbar mindestens Niveau A2) nachweisen können. Von einem Fehlen der erforder-

lichen schulischen Vorbildung wird dann ausgegangen, wenn der Betreffende keinen schulischen Abschluss nachweisen oder trotz Vermittlungsbemühungen der zuständigen Behörden keine Berufsbildung aufnehmen kann. Ein entsprechender Nachweis ist durch die regional zuständigen Agenturen für Arbeit sowie die JobCenter zu erbringen. Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:

- Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist,
- Beschäftigungsverbot für Personen mit Aufenthaltsgestattung in den ersten drei Monaten nach § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes,
- Personen aus sicheren Herkunftsländern gemäß § 29a des Asylgesetzes in Verbindung mit Anlage II zum Asylgesetz oder
- Erwerbstätigkeitsverbot bei Geduldeten nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist.
- Sofern ein Geduldeter an den Maßnahmen teilnimmt, hat der Zuwendungsempfänger während der Maßnahme monatlich zu prüfen, ob ein die weitere Teilnahme ausschließendes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes als Nebenbestimmung in der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldungsbescheinigung) eingetragen ist.

In den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig sollen die Träger alle fünf Berufsbereiche (Wahlmodule der Nummer 4 bis 8 des Curriculums) anbieten; in den Landkreisen mindestens zwei Berufsbereiche.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen

Zur Absicherung einer praxisorientierten Maßnahmen-durchführung und unter Beachtung der derzeit bestehenden Bedarfsgroße gelten folgende Orientierungsgrößen:

Beginn	Teilnehmer gesamt	Maßnahme Freistaat Sachsen gesamt	Je Landkreis (insgesamt 10 Träger)	Chemnitz (1 Träger)	Dresden (1 Träger)	Leipzig (1 Träger)
1. September 2018	400	25	1	4	5	6
1. September 2019	608	38	2	5	6	7
1. September 2020	592	37	2	5	6	6

Die Teilnehmerzahl beträgt während der Durchführung verpflichtender Module in der Regel maximal 16 Personen. Als Nachweis gilt ein täglicher Anwesenheitsnachweis, auf dem sowohl der Teilnehmende als auch der Träger unterschreiben.

Insofern sich die Möglichkeit des Nachrückens eines Teilnehmers ergibt, so ist dies nach individueller Prüfung unter Maßgabe des Erreichens des Maßnahmeziels grundsätzlich möglich.

5. Interessenbekundungsverfahren

Mit diesem Interessenbekundungsverfahren findet eine Auswahl von Trägern zur Umsetzung des in Rede stehenden Bildungsmoduls statt.

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, wählt einen Träger je Stadt- beziehungsweise Landkreis aus. Träger sind aufgerufen, ihr Interesse an der Umsetzung des Bildungsmoduls mittels des auf den Seiten des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (www.smgj.sachsen.de) zu findenden Antragsformulars zu bekunden.

Die Interessenbekundung auf der Grundlage dieser Bekanntmachung sowie eventuelle Berichtigungen oder Änderungen sind beim Auftraggeber (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration)

bis zum 7. August 2018, 16.00 Uhr
(Angebotsfrist)

unterschrieben einzureichen. Die unterschriebene Interessenbekundung muss in einem fest verschlossenen Umschlag zu gehen. Der Umschlag muss den deutlich sichtbaren Hinweis „Interessenbekundung – Nicht von der Poststelle zu öffnen!“ tragen.

[Muster des Anschreibens

Anschrift des Bieters
(Firma, Straße, PLZ/Ort, Telefon, Telefax, E-Mail, Bearbeiter)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration
Albertstraße 10
01097 Dresden

Öffentliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, zur Auswahl von Trägern für Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“

hier: Angebotsunterlagen

Zu den Bedingungen der oben angegebenen Öffentlichen Bekanntmachung biete ich die Bildungsmodule zu dem von mir angesetzten Gesamtpreis, in Höhe von pro Teilnehmer und Monat, durchzuführen

An mein Angebot halte ich mich bis zum 2018 (Zuschlags- und Bindefrist) gebunden.

Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers]

Die Interessenbekundungen inklusive Finanzierungsplan sollen nicht länger als 20 Seiten sein (Schriftgröße Arial 11 oder entsprechend).

Die Interessenbekundungen werden – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschiedener Abstimmungsebenen – bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger je Landkreis beziehungsweise Kreisfreier Stadt.

Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren

Beim Vorliegen folgender Kriterien sind Interessenbekundungen ausgeschlossen:

- verspäteter Eingang der Interessenbekundungen, ausschließliche Übersendung per Fax oder per E-Mail,
- Unvollständigkeit der Interessenbekundungen,
- Hinweise auf eine fehlende Sicherung der Finanzierung des Projektes,
- Hinweise auf Vermögensdelikte.

Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind nicht möglich.

Kein Anspruch auf Förderung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

Einzureichende Erklärungen

Die Interessenbekundung muss folgende Punkte enthalten:

- a) **Selbstauskunft und -darstellung des Trägers und gegebenenfalls der Projektpartner**
Kurzdarstellung des Trägers (unter anderem Arbeitsschwerpunkte) und seiner institutionellen Struktur, Adresse, Rechtsform, Zertifizierung gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, Name des rechtlich Verantwortlichen, Gründungsjahr, Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister des Unternehmenssitzes, Angaben zur technischen und räumlichen Ausstattung, Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre (gegliedert nach Berufsgruppen), frühere/laufende Projekte und Vernetzung mit anderen Akteuren.
Abgabe einer Erklärung des Trägers zu seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Sozialbeiträge, Liquiditätsnachweis.
- b) **Trägerbeschreibung**
Der Träger ist gehalten, die Realisierungsfähigkeit und die eigenen Erfahrungen durch die Angabe von qualifizierten Referenzen mit Bezug zum Thema deutlich zu machen. Darunter fallen insbesondere Erfahrungen im Umgang mit den Besonderheiten der Zielgruppe (Angaben von Referenzprojekten gegebenenfalls mit Angabe der Ansprechpartner, Telefon). Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber. Erfahrungen im Bereich der Integration sowie Bildung.
- c) **Höhe der Zuwendung**
Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Als Zuwendungsbetrag für die Maßnahme sind pro Teilnehmer und Monat höchstens pauschal 800 Euro vorgesehen.
Es ist ein bindendes Angebot zur Höhe der Zuwendung abzugeben, zu der der Träger sich verpflichtet, die Bildungsmodule pro Teilnehmer und Monat durchzuführen. Bei der Bewertung der Interessenbekundungen wird die angebotene Höhe der Zuwendung im Rahmen der Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung mit bewertet.

- d) **Standorte der Bildungsmodule**
Beschreibung der geplanten Standorte für die Module 1 bis 3, 9 und 10 und des Wahlmoduls aus Nummer 4 bis 8 des Curriculums sowie der zweitägigen Praktika oder des Werkstattunterrichts pro Woche in ausgewählten Berufsbereichen.
- e) **Ablauf der Bildungsmodule**
Beschreibung der Umsetzung und der zeitlichen Abläufe der Bildungsmodule (Planungsphase/Durchführung), gegebenenfalls auch grafisch auf einer Zeitachse.
- f) **Organisation der Bildungsmodule**
Beschreibung der praktischen und räumlichen Organisation der Durchführung der Bildungsmodule. Auswahl und Einsatz der Lehrkräfte. Wie wird eine hohe Qualität des Unterrichts gewährleistet?
- g) **Kooperationen**
Beschreiben Sie die geplante Kooperation und Aufgabenteilung in der Maßnahme sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnern.
- h) **Erfolgskontrolle**
Bitte entwickeln Sie mindestens drei Indikatoren für den Erfolg der Bildungsmodule. Diese sollen zwar nicht nur, können aber auch konkret messbare Ergebnisse sein. Siehe auch Evaluation.
- i) **Interne Evaluation**
Aussagen dazu, wie die Ergebnisse der Bildungsmodule erfasst, abschließend ausgewertet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls auch Erläuterung, wie die Maßnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung bereits während der Laufzeit evaluiert werden.
Sowohl für Buchstabe h als auch Buchstabe i sind die Daten dem Fördermittelgeber zur Verfügung zu stellen.
- j) **Öffentlichkeitsarbeit**
Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit.
- k) **Personal**
Beschreiben Sie die personelle Besetzung im Rahmen der Maßnahmenplanung, insbesondere auch unter folgenden Gesichtspunkten: Gender Mainstreaming und Diversity. Gehen Sie dabei auf Schulungen und Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung und der interkulturellen Öffnung ein.
Mit welchen Maßnahmen wird eine personelle Kontinuität in der Durchführung erreicht? Wie soll die Durchführung in Ausnahmefällen sichergestellt werden (zum Beispiel Ver-

tretungen im Krankheitsfall oder Nachgewinnung von qualifiziertem Personal)? Bitte legen Sie ein Konzept zu einer adäquaten sozialpädagogischen Begleitung vor.

- l) Eckdaten zum Finanzierungsplan
Grobe Aufstellung zu Anzahl und Bezahlung geplanter Lehrkräfte, zu wesentlichen Anschaffungen und zu den erwarteten Mietkosten mit jeweils kurzer Erläuterung.

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Kriterien zur Wichtung festgelegt. Diese sind wie folgt bemessen:

Kriterien der Wichtung

Kriterien	Differenzierung		Wichtung
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1 Umsetzung der Maßnahme	10	25
	1.2 Finanzierungsplan	10	
	1.3 räumliche und technische Ausstattung	5	
2. Personal	2.1 Erfahrungen im berufspädagogischen und interkulturellen Bereich	15	35
	2.2 Konzept zu einer adäquaten sozialpädagogischen Begleitung	10	
	2.3 Personelle Kontinuität	5	
	2.4 Ausgewogenheit der Geschlechter	5	
3. Bezug zur Zielgruppe	3.1 Vorhandensein von Referenzen und ähnlichen Projekten	15	25
	3.2 Vernetzung mit integrationsrelevanten Akteuren	10	
4. Interne Evaluation	4.1 Vorhandensein eines QM-Konzeptes	10	15
	4.2 Operationalisierung	5	

Dresden, den 27. Juni 2018

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

Anlage**Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung im Rahmen des Projektes „Vier Phasen auf dem Weg in berufliche Ausbildung“ der Bundesagentur für Arbeit**

Das Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn wurde durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul erarbeitet.

Organisation

- Die Teilnehmer sind an zwei Tagen der Woche im Rahmen von Praktika oder Werkstattunterricht in ausgewählten Berufsbereichen praktisch tätig.
- Die Teilnehmer erhalten an drei Tagen der Woche Unterricht zur Vermittlung einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung im Umfang von 24 Stunden. Zwölf Stunden entfallen auf den Unterricht im Modul Deutsch als Zweitsprache, zwölf Unterrichtsstunden auf weitere Module, welche inhaltlich mit den berufsbereichsbezogenen Tätigkeiten im Praktikum beziehungsweise im Werkstattunterricht verknüpft sind. Je nach Wahl der Berufsbereiche analog zum Berufsvorbereitungsjahr werden diese Tätigkeiten im Unterricht innerhalb der Module thematisch aufgegriffen und theoretisch nachbereitet. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem:
 - einfaches Verwaltungshandeln
 - Bearbeiten einfacher Werkstücke, Fertigen einfacher Bauteile, Beläge oder Holzverbindungen
 - Errichten einfacher elektrischer Installationen
 - Herstellen textiler Fäden und Flächegebilde
 - Gestalten einfacher Druckprodukte
 - Ausführen einfacher Beschichtungstechniken
 - Durchführen einfacher Pflegemaßnahmen
 - Zubereiten von Speisen und Getränken, Pflegen und Reinigen von Räumen und Einrichtungsgegenständen, Pflege und Reinigung von Textilien
 - Erziehen von gesunden Pflanzen sowie Pflege und Füttern von Nutztieren
- Die Module 1 bis 3 als Grundlagenmodule sind verpflichtend von allen Teilnehmern zu besuchen. Aus den Modulen 4 bis 8 besucht der Teilnehmer das Modul entsprechend seiner beruflichen Interessen und Orientierung. Die Module 9 und 10 zur Reflexion der praktischen Tätigkeit und der kennengelernten Berufsbereiche sind wiederum verpflichtend von allen Teilnehmern wahrzunehmen.
- Für die einzelnen Module werden keine Zeitrichtwerte angegeben. Der Lehrer entscheidet in Abhängigkeit von den Lernvoraussetzungen und den für den weiteren Bildungsweg angestrebten Berufsbereichen der Teilnehmer über zu vermittelnde Inhalte und deren zeitlichen Umfang.
- Die Teilnehmer erhalten bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung.

Übersicht der Module

Modul	Titel
Modul 1	Einführung in die Phase „Arbeiten und Lernen“
Modul 2	Deutsch als Zweitsprache
Modul 3	Grundlagen der Mathematik – Umgang mit Zahlen
Modul 4	Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung
Modul 5	Berufsbereiche Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik
Modul 6	Berufsbereiche Textiltechnik und Bekleidung sowie Chemie, Physik und Biologie
Modul 7	Berufsbereiche Drucktechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung
Modul 8	Berufsbereiche Gesundheit, Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft
Modul 9	Berufsbereichsbezogenes Projekt
Modul 10	Erfahrungen am Lernort Praxis reflektieren

<p>Modul 1: Einführung in die Phase „Arbeiten und Lernen“</p> <p>Ziele:</p> <p>Die Teilnehmer entwickeln ausgehend von ihren biografischen Zugängen, Interessen und Stärken eine individuelle berufsorientierende Zielstellung für die Teilnahme am Projekt.</p> <p>Sie sammeln in einem Betriebspraktikum oder im Werkstattunterricht erste berufsbereichsbezogene Erfahrungen und setzen sich mit einer möglichen beruflichen Perspektive in einem Berufsbereich auseinander. Dabei reflektieren sie ihre Fähigkeiten, Stärken und Interessen bezüglich der späteren beruflichen Anforderungen.</p> <p>Sie diskutieren berufsrelevante arbeitsrechtliche Fragen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung im Freistaat Sachsen.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Überblick zum Sächsischen Schul- und Ausbildungssystem</p> <ul style="list-style-type: none">– allgemeinbildende und berufsbildende Schulen– Berufsausbildung im dualen System– zweiter Bildungsweg <p>Anforderungen an Auszubildende und formale Ausbildungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">– Kennenlernen von Berufsbereichen– Kennenlernen von Berufsbildern– Erste Praxiserfahrungen in verschiedenen Berufsbereichen– Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen– berufstypische Tätigkeiten und Aufgabenbereiche <p>Arbeitnehmerrechte und -pflichten</p> <p>Individuelle Motivationen und Zielstellungen für den weiteren Bildungs- und Lebensweg</p>

<p>Modul 2: Deutsch als Zweitsprache</p> <p>Ziele:</p> <p>Die Teilnehmer verständigen sich über Themen ihrer Lebenswelt und des Unterrichts. Sie verstehen entsprechende Schrifttexte sowie Notizen und verfassen zu diesen kleinere Texte. Sie folgen dem Unterricht in den Modulen, fragen bei Bedarf nach und erledigen schriftliche Aufgaben in Ansätzen selbstständig. Sie bringen eigene Interessen und Meinungen zum Ausdruck und teilen Beobachtungen oder ihre Meinung von sich aus mit.</p> <p>Die Teilnehmer bilden einfache und zusammengesetzte Sätze und setzen in kleineren Texten verschiedene Satzarten situations- und adressatengerecht ein. Sie wenden angegebene grammatikalische Termini an. Auf der Grundlage von produktiven Wortbildungsmöglichkeiten – auch mit Bezug auf ihre praktische Tätigkeit und die anderen Module – erweitern sie ihren Wortschatz.</p> <p>Die Teilnehmer artikulieren und intonieren Wörter und Sätze verständlich. Sie lesen kurze Texte sinnentsprechend vor, schreiben geübte Wörter und Texte weitgehend richtig und informieren sich gezielt über unbekannte oder ungewisse Schreibungen.</p> <p>Die Teilnehmer verstehen Sachtexte hörend oder lesend ohne größeren Informationsverlust. Sie erschließen sich mittels unterschiedlicher Strategien zur Texterschließung Lehrbuchtexte, verarbeiten Informationen der Lehrkraft und lösen Aufgaben schriftlich.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Mündliche und schriftliche Sprachhandlungen zur Bewältigung kommunikativer Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">– Sprachverwendung im Unterricht und in den Arbeitsphasen– Darlegungen von Meinungen und Wertungen– Vorschlagen und Verabreden– Einholen und Erteilen von Informationen <p>Wortformen, Wortschatz, Satzbau</p> <ul style="list-style-type: none">– einfache Sätze– Erweiterungen einfacher Sätze– Verbindung von Sätzen– Wortformen: Verb, Substantiv, Pronomen, Adjektiv, Präpositionen– Aufbau eines individuellen Wortschatzes <p>Aussprache und Orthografie</p> <ul style="list-style-type: none">– Artikulation und Intonation– Vokalkürze und Vokallänge– Interpunktion– orthografische Strategien <p>Textrezeption</p> <ul style="list-style-type: none">– Strategien zur Texterschließung– authentische Alltagssprachliche, fachliche und berufsbereichsbezogene Texte– Auswahl von Schrift- und Medientexten unter Nutzung von Mediatheken und Bibliotheken
--

Modul 3: Grundlagen der Mathematik – Umgang mit Zahlen**Ziele:**

Die Teilnehmer erwerben die für den Unterricht in den weiteren Modulen grundlegenden mathematischen Kompetenzen. Sie klassifizieren und ordnen Zahlen und stellen diese in Schaubildern dar. Sie beherrschen die Grundrechenarten im Bereich der ganzen und rationalen Zahlen, wenden einfache Rechenregeln und Rechengesetze bei der Lösung einfacher mathematischer Aufgaben auch unter Benutzung eines Taschenrechners an und überprüfen die Plausibilität der Ergebnisse.

Inhalte:

Überblick zu Zahlenbereichen

- ganze, rationale, gebrochene und reelle Zahlen
- Arbeit mit Zahlenstrahl

Grundrechenarten

- Addition und Subtraktion
- Multiplikation und Division

Prozentrechnung

- Begriff Prozent, Prozentwert, Prozentsatz und Grundwert
- Dreisatz

Grafische Darstellung von Zahlen

- Tabellen und Diagramme
- arithmetisches Mittel

Einfache Rechenregeln und Rechengesetze

- Punkt- vor Strichrechnung
- Klammerausdrücke
- einfache Umformungen von Termen

Einfache Gleichungen und Ungleichungen

Modul 4: Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung**Ziele:**

Die Teilnehmer erweitern ihre mathematischen Kenntnisse, indem sie einfache Rechenvorgänge mit ausgewählten wirtschaftlichen Bezügen durchführen. Sie nutzen dabei relevante Hilfsmittel. Unter Verwendung vorgegebener Schemata kalkulieren sie einfache Preise.

Die Teilnehmer reflektieren den Markt aus dem Blickwinkel sowohl des Produzenten als auch des Konsumenten auf der Grundlage ihres Wissens zu unterschiedlichen Marktsituationen und zur Funktion des Wettbewerbs.

Die Teilnehmer informieren sich über Aufgaben von Unternehmen im Wirtschaftssystem und leiten daraus den grundlegenden Aufbau solcher Unternehmen ab. Sie führen unter Berücksichtigung der Anforderungen an typische kaufmännische Berufe in Handels- und Dienstleistungsunternehmen einfache Verwaltungstätigkeiten aus.

Inhalte:

Berufsbereichsbezogene mathematische Grundlagen

- einfache Preiskalkulationen
- Arbeit mit Tabellenkalkulationsprogrammen

Produzenten und Konsumenten am Markt

- Begriff und Funktion des Marktes
- verkaufsfördernde Maßnahmen

Grundlegende Merkmale von Unternehmen

- Unternehmensziele
- betriebliche Grundfunktionen
- Geschäftsabläufe

Grundlagen der Verwaltungstätigkeit

- Nutzung von Informationstechniken
- Textverarbeitung
- Geschäftsbriefe

Modul 5: Berufsbereiche Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik**Ziele:**

Die Teilnehmer erweitern ihre mathematischen Kenntnisse, indem sie auf der Basis grundlegender Kenntnisse zu Längen, Flächen und Volumina Messungen und Berechnungen einfacher geometrischer Formen und Figuren bei sachgerechter Verwendung von Maßeinheiten durchführen. Sie erstellen Skizzen und einfache technische Zeichnungen.

Die Teilnehmer setzen sich mit Eigenschaften von Körpern auseinander und entwickeln berufsbereichsbezogene Vorstellungen über die behandelten physikalischen Größen. Das Wissen über Kräfte und deren Wirkungen wenden sie auf die Berechnung der mechanischen Arbeit an. Sie reflektieren die Nutzung unterschiedlicher Energieträger. Sie setzen sich mit Gesetzmäßigkeiten in unverzweigten und verzweigten Stromkreisen auseinander.

Ausgehend von Beobachtungen und Erfahrungen im Praktikum beziehungsweise im Werkstattunterricht reflektieren die Teilnehmer den Aufbau und die Eigenschaften ausgewählter Stoffe sowie deren Verwendung. Sie erkennen chemische Reaktionen als Vorgänge, bei denen sich Stoffe umwandeln.

Inhalte:

Berufsbereichsbezogene mathematische Grundlagen

- Längen-, Flächen- und Voluminaberechnungen
- Maßeinheiten und Größen
- Messung und grafische Darstellung zeitabhängiger Größen

Grundlagen des technischen Zeichnens

- angemessene Hilfsmittel zum Zeichnen geometrischer Figuren
- Grundriss, Aufriss und Zentralperspektive

Berufsbereichsbezogene physikalische Grundlagen

- Volumen- und Massenbestimmung von Körpern
- Kraft und mechanische Arbeit als physikalische Größen
- Energie als Eigenschaft eines Körpers
- Leitungsvorgänge in Metallen
- Spannung, Stromstärke und Ohm'scher Widerstand in einfachen elektrischen Stromkreisen

Werkstoffkunde

- Teilchenaufbau und Eigenschaften von Stoffen
- Metalle und Nichtmetalle
- einfache chemische Bindungen und Reaktionen

Modul 6: Berufsbereiche Textiltechnik und Bekleidung sowie Chemie, Physik und Biologie
<p>Ziele:</p> <p>Die Teilnehmer erweitern ihre mathematischen Kenntnisse, indem sie auf der Basis grundlegender Kenntnisse zu Längen, Flächen und Volumina Messungen und Berechnungen einfacher geometrischer Formen und Figuren bei sachgerechter Verwendung von Maßeinheiten durchführen.</p> <p>Ausgehend von Beobachtungen und Erfahrungen im Praktikum beziehungsweise im Werkstattunterricht reflektieren die Teilnehmer den Aufbau und die Eigenschaften ausgewählter Stoffe sowie deren Verwendung. Sie erkennen chemische Reaktionen als Vorgänge, bei denen sich Stoffe umwandeln.</p> <p>Die Teilnehmer grenzen unbelebte Objekte von Lebewesen anhand ausgewählter Lebensmerkmale ab. Sie beschreiben an ausgewählten Beispielen den Zusammenhang zwischen Lebewesen und ihren Lebensräumen. Sie beurteilen auf der Grundlage ihres Wissens vom Bau und den grundlegenden Funktionen von Organen und Organsystemen des eigenen Körpers verschiedene Verhaltensweisen hinsichtlich der Auswirkungen auf sich selbst und ihr Umfeld. Ausgehend vom Verständnis von Zellen als Grundbaustein der Lebewesen bewältigen sie einfache mikroskopische Aufgaben.</p>
<p>Inhalte:</p> <p>Berufsbereichsbezogene mathematische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">– geometrische Grundformen– Längen- und Flächenberechnungen– Maßeinheiten und Größen <p>Berufsbereichsbezogene chemische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">– Teilchenaufbau und Eigenschaften von Stoffen– chemische Bindungen und chemische Reaktionen– Merkmale von Textilien <p>Berufsbereichsbezogene physikalische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">– Volumen- und Massenbestimmung von Körpern– Kraft, Druck und Geschwindigkeit– Stoff- und Energieströme <p>Berufsbereichsbezogene biologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">– Ausgewählte Lebensmerkmale– Zusammenhang zwischen Lebewesen und ihren Lebensräumen– Überblick zum Körperbau des Menschen– Verhaltensweisen zum Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit– Mikroskopie

Modul 7: Berufsbereiche Drucktechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung**Ziele:**

Die Teilnehmer erweitern ihre mathematischen Kenntnisse, indem sie auf der Basis grundlegender Kenntnisse zu Längen, Flächen und Volumina Messungen und Berechnungen einfacher geometrischer Formen und Figuren bei sachgerechter Verwendung von Maßeinheiten durchführen.

Die Teilnehmer klassifizieren Medien und ordnen diese ein. Sie wählen Medien situationsgerecht aus und ziehen diese zur Informationsbeschaffung heran. Bei der Anwendung von Informationstechnologien zur Verarbeitung von Informationen verstehen sie Attribute als Eigenschaften von Klassen. Sie nutzen Computerprogramme für die Erstellung und Bearbeitung von Bildern.

Ausgehend von Beobachtungen und Erfahrungen im Praktikum beziehungsweise im Werkstattunterricht reflektieren die Teilnehmer den Aufbau und die Eigenschaften ausgewählter Stoffe sowie deren Verwendung. Sie erkennen chemische Reaktionen als Vorgänge, bei denen sich Stoffe umwandeln.

Inhalte:

Berufsbereichsbezogene mathematische Grundlagen

- geometrische Grundformen
- Längen- und Flächenberechnungen
- Maßeinheiten und Größen

Umgang mit Medien

- Überblick über die Vielfalt von Medien
- Daten und Strukturen
- Präsentationen
- Attribute und Methoden von Klassen in der Informatik
- Bildbearbeitung mit dem Computer

Werkstoffkunde

- Eigenschaften von Stoffen
- Teilchenaufbau der Stoffe
- chemische Bindungen und Reaktionen

Modul 8: Berufsbereiche Gesundheit, Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft**Ziele:**

Die Teilnehmer erweitern ihre mathematischen Kenntnisse, indem sie auf der Basis grundlegender Kenntnisse zu Längen, Flächen und Volumina Messungen und Berechnungen einfacher geometrischer Formen und Figuren bei sachgerechter Verwendung von Maßeinheiten durchführen. Sie rechnen Volumina in Massen sowie Massen in Volumina um.

Ausgehend vom Bau und den grundlegenden Funktionen von Organen und Organsystemen des eigenen Körpers beurteilen die Teilnehmer verschiedene Verhaltensweisen hinsichtlich der Auswirkungen auf sich selbst und ihr Umfeld, setzen sich mit der Haut als vielseitiges Organ und mit dem Verdauungssystem des Menschen auseinander. Sie entwickeln ein Grundverständnis von gesunder Ernährung mit Bezug zur Pflanzen- und Tierproduktion.

Die Teilnehmer gewinnen einen Einblick in die Führung eines privaten Haushaltes. Ausgehend von grundlegenden Bedürfnissen als Basis menschlichen Denkens und Handelns reflektieren sie die Rolle des Geldes als Mittel zur Realisierung einer Kaufentscheidung.

Inhalte:

Berufsbereichsbezogene mathematische Grundlagen

- geometrische Grundformen
- Längen-, Flächen- und Voluminaberechnungen
- Maßeinheiten und Größen, Umwandlung Volumen in Masse sowie Masse in Volumen

Berufsbereichsbezogene biologische Grundlagen

- Bau und Funktionen des menschlichen Körpers
- Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- Lebensmittel als Nährstoffträger
- Nährstoffgruppen und Ernährungsgewohnheiten
- Säugetiere in ihrem Lebensraum
- Bau und Funktion von Pflanzen

Berufsbereichsbezogene wirtschaftliche Grundlagen

- Konsumtion und Produktion im privaten Haushalt
- Umgang mit Gütern und Geld

Modul 9: Berufsbereichsbezogenes Projekt**Ziele:**

Ausgehend vom Projektbegriff erschließen sich die Teilnehmer projekt- beziehungsweise aufgabenbezogene Anforderungen. Sie nutzen vielfältige Möglichkeiten der Informationsrecherche und bestimmen ausgehend von einem Arbeitsauftrag Projektziele. Sie prüfen die Machbarkeit des Projektes und planen die Durchführung. Die Ergebnisse des Projektes bewerten sie kritisch und reflektieren den Arbeitsprozess.

Die Teilnehmer arbeiten im Team und entwickeln dabei ihre Sozial- und Kommunikationskompetenz. Sie übernehmen Verantwortung, üben sachliche Kritik und gehen konstruktiv mit Kritik um.

Inhalte:

Planen

- Analyse des Arbeitsauftrages
- Informationsrecherche
- Festlegung von Zielen

Durchführen

- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
- Arbeitsorganisation
- Kriterien der Bewertung der Durchführung

Auswerten

- Prüfung der Zielerreichung
- kritische Reflexion der Durchführung

Modul 10: Erfahrungen am Lernort Praxis reflektieren**Ziele:**

Die Teilnehmer reflektieren strukturiert ihre individuellen Erfahrungen aus der Praxis, ihre Kompetenzen sowie ihre aktuelle Berufsmotivation und diskutieren diese kritisch. Sie nehmen sich selbst in ihrer praktischen Tätigkeit wahr und ziehen Schlussfolgerungen für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg.

Inhalte:

Reflexion der Anforderungen der Arbeitswelt und der Arbeitsbelastungen in einem Unternehmen

- Berufe, Vorschriften und Betriebsabläufe des Unternehmens
- berufliche Tätigkeiten
- einfache berufsbereichsbezogene Tätigkeiten
- Nachweis der Praxisphasen

Reflexion der individuellen Eignung/Kompetenzen für ausgewählte Berufsbereiche

Reflexion der aktuellen Berufsmotivation

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festlegung zur Nutzung des elektronischen Portals KaVKA-42.BV im Rahmen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Vom 21. Juni 2018

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende Allgemeinverfügung (Az. 51-8402/17/3):

I.

1. Informationen und Anzeigen der Betreiber nach den §§ 10 und 13 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) sind im Freistaat Sachsen ausschließlich über das Portal KaVKA-42.BV unter www.kavka.bund.de zu übermitteln.
2. Für die Übermittlung von Ergebnissen der Überprüfung des Sachverständigen nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider steht das Portal KaVKA-42.BV unter www.kavka.bund.de ebenfalls bereit.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

II.

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann nach § 17 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider als oberste Landesbehörde für die Übermittlung von Informationen und Anzeigen den Betreibern vorschreiben, dass sie ein bestimmtes Format und den elektronischen Weg für die Datenübermittlung zu nutzen haben.

Im Freistaat Sachsen steht das Portal KaVKA-42.BV ab 19. Juli 2018 unter www.kavka.bund.de für die Betreiber bereit. Durch die elektronische Datenübermittlung wird das Verwaltungsverfahren für die Betreiber und die zuständigen Immissionsschutzbehörden effizienter gestaltet.

Für die Übermittlung von Ergebnissen der Überprüfung des Sachverständigen nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider steht das Portal KaVKA-42.BV ebenfalls bereit.

Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung zu den Geschäftszeiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Referat 51 eingesehen werden. Es wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 0351 564-6512 oder 0351 564-6514 anzumelden.

Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/47228.htm> abrufbar.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden
erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form – nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 664) geändert worden ist – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Dresden, den 21. Juni 2018

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Schwarze
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Mobile Wasserbehandlungsanlage Tagebausee Koschen V“

Gz.: DD42-0522/46

Vom 21. Juni 2018

Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 27. September 2016 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Restloch-kette Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17. Dezember 2004 für das Vorhaben „Mobile Wasserbehandlungsanlage Tagebausee Koschen V“.

Das Vorhaben sieht weiterführende Maßnahmen zum Betreiben einer mobilen Wasserbehandlungsanlage mittels schiffsbasierter Technologie (Gewässerbehandlungsschiff) zum Ausbringen von Neutralisationsmitteln zur Verbesserung der Wasserqualität im Tagebausee Koschen vor.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 und § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, für das Vorhaben „Mobile Wasserbehandlungsanlage Tagebausee Koschen V“ eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 21. Juni 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein
an den Garagenverein Sachsenwerkstraße Dresden w. V.**

Az.: DD21-1132/7/35

Vom 25. Juni 2018

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 17. Mai 2018 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Garagenverein Sachsenwerkstraße Dresden die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins sind der Erhalt und die Eigenverwaltung des Garagenkomplexes Sachsenwerkstraße 28.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 25. Juni 2018

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Umbenennung der „STIFTUNG SCHMIDT-ROTTLUFF KUNSTPREIS“
in „STIFTUNG ZU EHREN VON KARL SCHMIDT-ROTTLUFF CHEMNITZ“**

Gz.: DD21-2245/443/2

Vom 27. Juni 2018

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 9. Mai 2018 wurde die vom Vorstand und Stiftungsrat der „STIFTUNG SCHMIDT-ROTTLUFF KUNSTPREIS“ am 8. März 2018 beschlossene Satzungsänderung genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Name der Stiftung in „STIFTUNG ZU EHREN VON KARL SCHMIDT-ROTTLUFF CHEMNITZ“ umbenannt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 27. Juni 2018

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Laußig – Weiterführung des Abbaus“ auf den Gemarkungen Laußig und Pristäblich der Gemeinde Laußig im Landkreis Nordsachsen

Vom 25. Juni 2018

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandtagebau Laußig – Weiterführung des Abbaus“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 6. Juni 2018, 12-0522/456/5-2018/14403 festgestellt. Vorhabenträger ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, angeordnet.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Weiterführung des Kiessandtagebaues Laußig auf den Gemarkungen Laußig und Pristäblich der Gemeinde Laußig im Landkreis Nordsachsen auf weiteren Teilflächen der Lagerstätten, die sich in südlicher und östlicher Richtung an den bestehenden Kiessee Laußig mittels eines Durchstiches anschließen. Die Weiterführung umfasst eine Gesamtfläche von etwa 97,5 Hektar, wobei die zukünftige Abbaufäche etwa 78,3 Hektar einnehmen soll. Die Gewinnung der grundeigenen Kiessande soll mittels eines Schwimmgreiferbaggers im Nassschnitt erfolgen.

Das Erweiterungsfeld setzt sich größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Im östlichen Bereich befindet sich ein Kiefernforst, welcher durch das Vorhaben auf einer Fläche von 1,95 Hektar in Anspruch genommen werden soll.

Temporär sollen im Vorfeld des Tagebaues Sicht- und Begrenzungswälle aufgeschüttet werden. Diese Wälle sollen entsprechend des Abbaufortschrittes rückgebaut beziehungsweise an den Endböschungen im Zusammenhang mit der Uferandgestaltung eingeebnet werden.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens soll ein Tagebaurestsee mit einer Gesamtfläche von etwa 171,5 Hektar entstehen, wobei der mit der Erweiterung entstehende Teilsee eine Fläche von etwa 68,5 Hektar umfassen wird. Die während der Kies- und Sandwäsche anfallenden, nicht verwertbaren Bestandteile des gewonnenen Materials in Form von Unterkorn und organischen Beimengungen sollen im Restsee Laußig-Nord verspült werden, so dass im südwestlichen Bereich des Restsees Laußig-Nord eine Verlandungsfläche entsteht, die in nordöstliche Richtung verläuft und eine Endfläche von etwa 10 Hektar umfassen soll. In Bereichen, in denen die Auskiesung beendet sein wird, soll die Renaturierung mit den gleichen beziehungsweise ähnlichen Landschaftselementen wie für den bisherigen See weitergeführt und ergänzt werden.

Die bestehende Infrastruktur des Tagebaues Laußig soll im bisherigen Umfang weiter genutzt werden. Dazu zählen unter anderem die Aufbereitungsanlagen, Hilfs- und Nebenanlagen, Büro- und Sozialanlagen.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a in Verbindung mit § 57a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelf sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 19. November 2012 mit dessen Änderungen/Ergän-

zungen vom 30. Juni 2015, 15. August 2017, 11. Oktober 2017 und 16. April 2018 liegen in der Zeit

vom Montag, dem 16. Juli
bis einschließlich Freitag, dem 27. Juli 2018

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig, im Bauamt Raum 7 während der Dienststunden:

Montag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Von der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wurde gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen

wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg; E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Bundesberggesetzes).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch im Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Ebenso sind der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine digitale Fassung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und seiner Ergänzungen im Zeitraum der oben genannten öffentlichen Auslegung über das Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 25. Juni 2018

Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-8544/4/1

Vom 26. Juni 2018

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die durch die Verordnung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandessicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2018/2019 auf den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Januar 2019 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 275 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und Kreisfreien Städte ist im Internet unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verminderung fischereilicher Schäden nur im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1

des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandessicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist im Jagdjahr 2018/2019 eine Beschränkung räumlich, zeitlich und nach Anzahl erforderlich.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagd ausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2018/2019 ist im Internet unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Pirna, den 26. Juni 2018

Staatsbetrieb Sachsenforst
Müller
Abteilungsleiterin

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

5. Juli 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 110,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 57,19 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,92 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,90 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2018

12. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vom 11. Juni 2018 A 462

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zum Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 vom 26. Juni 2018 A 465

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins „Sonnenberg Sozial e. V.“ (AG Chemnitz, VR 2366) vom 26. Juni 2018 A 466

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 11. Juni 2018

I.

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit

§ 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), in der jeweils geltenden Fassung, und § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung am 11. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	Summe	davon	
		Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
im Ergebnishaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	730 766 681 Euro	692 785 081 Euro	37 981 600 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	732 465 931 Euro	692 785 081 Euro	39 680 850 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	– 1 699 250 Euro	0 Euro	– 1 699 250 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	7 000 000 Euro	7 000 000 Euro	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1 920 000 Euro	1 920 000 Euro	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5 080 000 Euro	5 080 000 Euro	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	3 380 750 Euro	5 080 000 Euro	– 1 699 250 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	4 019 225 Euro	4 019 225 Euro	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf	0 Euro	0 Euro	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf	0 Euro	0 Euro	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	– 638 475 Euro	1 060 775 Euro	– 1 699 250 Euro
im Finanzhaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	718 845 681 Euro	686 674 081 Euro	32 171 600 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	718 984 243 Euro	685 413 393 Euro	33 570 850 Euro

– Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	– 138 562 Euro	1 260 688 Euro	– 1 399 250 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7 000 000 Euro	7 000 000 Euro	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	688 000 Euro	688 000 Euro	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6 312 000 Euro	6 312 000 Euro	0 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6 173 438 Euro	7 572 688 Euro	– 1 399 250 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	6 173 438 Euro	7 572 688 Euro	– 1 399 250 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

festgesetzt.	0 Euro	0 Euro	0 Euro
--------------	--------	--------	--------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

festgesetzt.	0 Euro	0 Euro	0 Euro
--------------	--------	--------	--------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

festgesetzt.	138 500 000 Euro	138 500 000 Euro	0 Euro
--------------	------------------	------------------	--------

§ 5

Die Sozialumlage wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, auf 8,48687101317 Prozent der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung aufgrund eines erheblichen Fehlbetrages entsprechend § 77 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen wird auf 5 Prozent des Ergebnishaushaltsvolumens festgesetzt.

II.

Das Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 22. Juni 2018 die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Sozialumlage in Höhe von 8,48687101317 Prozent der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für das Haushaltsjahr 2018 an sieben Tagen jeweils während der Dienststunden beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, Zimmer G04.25 öffentlich aus.

Leipzig, den 11. Juni 2018

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Werner
Verbandsdirektor

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zum Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017

Vom 26. Juni 2018

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, ist für Zweckverbände für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für den Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau wurde der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 erstellt.

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass

ab dem 13. Juli 2018

der Beteiligungsbericht des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau für das Geschäftsjahr 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau zu den üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Zwickau, den 26. Juni 2018

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Ludwig
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins „Sonnenberg Sozial e. V.“
(AG Chemnitz, VR 2366)**

Vom 26. Juni 2018

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2018 wird der Verein „Sonnenberg Sozial e. V.“ (AG Chemnitz, VR 2366) aufgelöst.

Gläubiger und Gläubigerinnen werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin Elke Koch, Tuttendorfer Weg 26, 09599 Freiberg anzuzeigen.

Freiberg, den 26. Juni 2018

Koch
Liquidatorin

Stellenausschreibungen

An der **Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik** ist die

W2-Professur „Elektrische Energieversorgung“

Kenn-Nummer: 059

zu besetzen.

Zu vertreten ist das Lehr- und Forschungsgebiet Elektrische Energieversorgung mit den Schwerpunkten:

- Elektrische Energieversorgung:
 - Energieübertragung und -verteilung,
 - Netzaufbau und Netzberechnungen,
 - Betriebsmittel und Systemkomponenten der elektrischen Energieversorgung,
 - Schutz- und Leittechnik in der Energieversorgung,
- Hochspannungstechnik:
 - dielektrische Beanspruchung und elektrische Felder,
 - Durchschlagmechanismen,
 - Hochspannungsprüf- und Messtechnik,
 - Isoliertechnik und Zustandsbewertung von Isoliersystemen

mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen. Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und relevante praktische Erfahrungen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Professur gehören auch eine vertretungsweise Übernahme von Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern der Elektrotechnik und verwandten Fachgebieten sowie die Beratung angelagerter Fachgebiete, die Betreuung von Praktika sowie studentischen Projekten, Forschung auf dem Berufungsgebiet, Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern. Weiterhin wird die Einbeziehung von Elementen des E-Learning in die Lehre sowie die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen, erwartet. Die Professur hat die Verantwortung für die Labore Elektrische Energieversorgung, Hochspannungs- und Hochstromtechnik sowie Schutz- und Leittechnik.

Darüber hinaus muss der/die Stelleninhaber/-in den in § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) aufgeführten Anforderungen entsprechen und bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 SächsHSFG aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum 1. April 2019 zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich ermuntert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter Angabe der Kenn-Nummer

bis zum 31. August 2018

zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal
Postfach 30 11 66
04251 Leipzig.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an stellenausschreibung@htwk-leipzig.de senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Berufungsverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Berufungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens 6 Monate nach Abschluss des Berufungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig, Telefon 0341 3076-6308) wenden.

An der **Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fakultät Maschinenbau und Energietechnik** ist die

W2-Professur „Leichtbau mit Verbundwerkstoffen“

Kenn-Nummer: 091

zu besetzen.

Zu vertreten sind die Lehrgebiete

- Leichtbautechnologien sowie
- Verbundwerkstoffe.

Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin notwendig, insbesondere in Bezug auf:

- grundlegende Prozesse und Technologien zur Herstellung von Leichtbauteilen und -baugruppen,
- Gestaltungsgrundsätze für Bauteile und Baugruppen aus Verbundwerkstoffen,
- Aufbau und Verhalten von Verbundwerkstoffen sowie zugehörige werkstofftechnische Grundlagen,
- Berechnung und Simulation von Verbundkonstruktionen: Festigkeitsanalyse basierend auf fundierten Kenntnissen der Technischen Mechanik und Versagensmoden sowie
- Aufbau und Einsatz multifunktionaler Leichtbaustrukturen.

Der/Die Stelleninhaber/-in muss in der Lage sein, diese Kenntnisse aktuellen Problemstellungen des Maschinenbaus anzupassen. Die Tätigkeit beinhaltet darüber hinaus

- die Mitarbeit in der Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterprogramme des Maschinenbaus,
- die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und
- die Betreuung von Abschluss- und Studienarbeiten.

Der/Die Bewerber/-in soll das vertretene Lehrgebiet didaktisch weiterentwickeln und über eine hohe Motivation für die lehrbegleitende Forschung sowie für interdisziplinäre Zusammenarbeit verfügen.

Für die Position wird eine Persönlichkeit mit ausgewiesener ingenieurwissenschaftlicher und berufspraktischer Expertise gesucht. Fundierte Erfahrungen bei der Durchführung von FuE-Projekten sowie der Mitarbeiterführung sind von Vorteil. Weiterhin sollte der/die Bewerber/-in in der Lage sein, einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache durchzuführen.

Darüber hinaus muss der/die Stelleninhaber/-in den in § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) aufgeführten Anforderungen entsprechen und bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 SächsHSFG aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum 1. April 2019 zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich ermuntert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter Angabe der Kenn-Nummer

bis zum 31. August 2018

zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal
Postfach 30 11 66
04251 Leipzig.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an stellenausschreibung@htwk-leipzig.de senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Berufungsverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Berufungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens 6 Monate nach Abschluss des Berufungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig, Telefon 0341 3076-6308) wenden.

Die **Große Kreisstadt Freital** (circa 39 500 Einwohner), an die Landeshauptstadt Dresden grenzend, beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/in Datenschutz und Organisation
(EntgGr. EG 9b TVöD)

unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist dem Sachgebiet Datenverarbeitung/Organisation/allgemeine Verwaltung im Hauptamt zugeordnet und beinhaltet unter anderem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Informationssicherheit in Abstimmung mit dem externen behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - Unterstützung des externen Datenschutzbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften,
 - Mitwirkung bei der Unterrichtung und Beratung der Dienststellenleitung sowie der Beschäftigten,
 - Koordinierung der Anfragen aus den Ämtern an den externen Datenschutzbeauftragten,
 - Unterstützung der Verantwortlichen bei der Führung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten,
 - Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstanweisungen, Richtlinien, Dienstvereinbarungen und sonstigen Regelungen sowie
 - Unterstützung der einzelnen Ämter bei der Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.
- Erstellung und Pflege der Organisationspläne und Anlagen, insbesondere Geschäfts- und Aufgabengliederungs- und Verwaltungsgliederungsplan sowie
- Mitwirkung bei der Initiierung und Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beziehungsweise Geschäftsprozessoptimierungen.

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Verwaltungswirt/-in (FH), Verwaltungsfachwirt/-in (All) oder gleichwertige Qualifikation,
- umfassende Kenntnisse im europäischen und nationalen Datenschutzrecht,
- Kenntnisse über die einschlägigen Regelungen und Veröffentlichungen des BSI zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie der Datenschutz- und Informationssicherheitspraxis,
- ausgeprägtes Verständnis für Informationstechnologie als Werkzeug zur Aufgabenerfüllung im Verwaltungskontext,
- Kenntnisse der Projektorganisation und -leitung (Projektmanagement) sowie
- anwendungssichere Kenntnisse in den gängigen Microsoft Office-Produkten.

Des Weiteren erwarten wir eine selbstständige, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise, Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie ein ausgeprägtes und aktives Kommunikationsverhalten.

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- eine anspruchsvolle Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum,

- Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung,
- Gleitzeitgestaltung und vielfältige Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- einen modernen Arbeitsplatz mit zeitgemäßer IT-Ausstattung sowie
- ein hoch motiviertes Team aus Systemadministratoren und Verwaltungsspezialisten.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen. Die Stadt Freital ist bestrebt, ihren Mitarbeitern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf mit Tätigkeitsnachweis, Nachweis des geforderten Abschlusses, Arbeitszeugnisse und dergleichen) richten Sie bitte schriftlich unter Angabe der Kennziffer 251/2018

bis zum 26. Juni 2018

an die

Große Kreisstadt Freital
Hauptamt
Dresdner Straße 56
01705 Freital

oder per E-Mail an

karriere@freital.de.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir im Zuge der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung Ihre Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeiten. Bitte senden Sie uns hierzu Ihre Einwilligungserklärung zu, damit wir Sie im Verfahren berücksichtigen können. Einen Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite unter www.freital.de/stellenausschreibungen.

Die Große Kreisstadt Freital ist eingebettet im Tal der Roten und der Wilden Weißeritz und verfügt über eine Vielzahl von Naturschutzgebieten, Parkanlagen zur Naherholung sowie Freizeitanlagen (Freizeitzentrum Hains, Freibäder).

Das städtische Museum beherbergt sowohl die bergbauliche Geschichte der Stadt als auch Kunstsammlungen. Kulturinteressierte profitieren von der unmittelbaren Nähe zur sächsischen Landeshauptstadt, die sowohl mit dem ÖPNV (Bus, S-Bahn) als auch mit Pkw in 15 Minuten erreichbar ist.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im **Stadtentwicklungsamt/Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Freiberg** unbefristet die Stelle

Sachbearbeiter(in) Bebauungsplanung

zu besetzen.

Das mit dieser Stelle verbundene Tätigkeitsfeld umfasst folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Fortschreibung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten,
- Erarbeitung von strukturellen und stadträumlichen sowie gestalterischen Konzepten,
- Entwicklung und inhaltliche Ausarbeitung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen nach Baugesetzbuch einschließlich Änderung und Führung des Planverfahrens,
- Erarbeitung von städtebaulichen Verträgen,
- Mitwirkung an der Verkehrsentwicklungsplanung im Rahmen des Sachgebietes,
- Beratung von Bauherren und Architekten in Fragen des Städtebaus,
- Erarbeitung von bauplanungsrechtlichen Stellungnahmen im Rahmen des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches,
- Mitwirkung bei übergeordneten Planungen,
- Organisation, Betreuung und fachliche Begleitung von Bürgerversammlungen,
- Präsentation von eigenen Planungen in Gremien und Bürgerveranstaltungen.

Die Stelle umfasst 40 Stunden wöchentlich und ist in der Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA eingeordnet.

Voraussetzung zur Besetzung der Stelle ist ein Fachhochschulabschluss beziehungsweise ein Bachelor im Bereich Stadtplanung oder Architektur; möglichst mit dem Schwerpunkt Städtebau.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die über folgende Kenntnisse und Kompetenzen verfügt:

- gute Kenntnisse im Planungs- und Baurecht sowie im Verwaltungsrecht,
- gute Kenntnisse im Umgang mit den gängigen MS Office-Anwendungen,
- Erfahrungen mit AutoCAD und insbesondere ARCHIKART, CAIGOS von Vorteil,
- konzeptionelles Denken,
- effektive und ergebnis- beziehungsweise zielorientierte Arbeitsweise,
- Eigenverantwortlichkeit, Innovationsbereitschaft.

Wenn Sie darüber hinaus über Kommunikationsfähigkeit verfügen und es gewohnt sind, selbstständig zu arbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (einschließlich Arbeitsnachweise/-zeugnisse)

bis zum 19. Juli 2018

an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24
09599 Freiberg.

Gerne können der Bewerbung auch Unterlagen zu Planungsentwürfen und/oder realisierten Projekten beigelegt werden.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz unter Telefon 03731 273-143 gern zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht.

Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Telefon 03731 273-139, E-Mail: datenschutzbeauftragte@freiberg.de).

